

Antrag

Hannover, den 08.09.2020

Fraktion der AfD

Kinder schützen - keine Kindeswohlgefährdenden Quarantänemaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

In den vergangenen Wochen gingen mehrfach alarmierende Schreiben von Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg, Hessen und aktuell auch in Niedersachsen an Eltern. In diesen ordneten die Behörden an, dass Kinder im Fall eines Infektionsverdachts während der gesamten Zeit der häuslichen Quarantäne strikt von anderen Familienmitgliedern isoliert und separiert werden sollten. Drei- bis Elfjährige dürften sich demnach möglichst nur in einem Raum aufhalten. Familiären Aktivitäten sollten sie ebenso fern bleiben wie den gemeinsamen Mahlzeiten.

Bei Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Maßnahmen hätten die Eltern mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen, die eine Zwangsentnahme der Kinder und deren Unterbringung in einer Inobhutnahme-Stelle für die Zeit der Quarantäne nicht ausschließen.

In ersten offiziellen Stellenanzeigen von Sozialträgern wie beispielsweise der Diakonie Michaelshoven (Köln/Region) werden bereits Mitarbeiter für Kinder- und Jugendeinrichtungen gesucht. In diesen Inobhutnahmestellen sollen pädagogische Fachkräfte für die Sicherstellung von Quarantänemaßnahmen bei Kindern sorgen. Dies zeigt, dass derartige Standardschreiben entgegen den Rechtfertigungsversuchen der zuständigen Gesundheitsbehörden keine „Kommunikationsprobleme“ oder „Missverständnisse“ zu sein scheinen.

Der Landtag stellt fest, dass Isolationsmaßnahmen, die Kinder vollständig von den Eltern und Geschwistern separieren, und deren Zuwiderhandlung eine Zwangsentnahme des Kindes aus dem gewohnten familiären Gefüge zur Folge hat, sowohl unter entwicklungspsychologischen als auch sozialrechtlichen Aspekten äußerst kritisch zu betrachten sind.

Dieses Vorgehen widerspricht dem Gebot des Schutzes von Kindern und Familien und wird vom Landtag entschieden abgelehnt.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

1. zeitnah mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung zu treffen mit dem Ziel, derartige Vorgehensweisen des Kindesentzugs, der aufgrund von Zuwiderhandlung gegen die Corona-Quarantänemaßnahmen erfolgt, durch kommunale Jugendämter zu unterbinden und das Versenden weiterer beunruhigender behördlicher Schreiben an niedersächsische Eltern künftig zu unterlassen,
2. die zuständigen Ministerien zu beauftragen, eine Arbeitsgruppe mit allen regionalen Jugendamtsträgern sowie dem Landesjugendamt und dem Landesgesundheitsamt zu gründen, um einheitliche Verwaltungsvorschriften zu entwickeln, die eine Quarantäne für Kinder und Jugendliche unter kindgerechten Bedingungen innerhalb der Familien ermöglichen und Zwangsentnahmen in jedem Falle ausschließen,
3. die in Nummer 2 genannte Arbeitsgruppe zu beauftragen, eine sinnentsprechende Formulierung zu entwickeln, die in die Verordnung aufzunehmen ist. Damit wird Rechtssicherheit für betroffene Familien gewährleistet.
4. einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Bundesrat einzubringen, der Anordnungen zu Quarantäne und Absonderung bei Kindern und Jugendlichen innerhalb des Infektionsschutzgesetzes dahin gehend regelt, dass eine kindgerechte Quarantäne innerhalb der Familie gewährleistet ist, und Zwangsentnahmen in jedem Falle ausschließt.

Begründung

Das deutsche Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat zum Ziel, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG), um somit Schaden von der Bevölkerung abzuwenden.¹

Aus dem Infektionsschutzgesetz resultierende Verordnungen wie beispielsweise die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht oder Maßnahmen für häusliche Quarantäne, welche derzeit zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19) angeordnet werden, stellen gleichzeitig enorme Eingriffe in die Grundrechte der Bürger dar.

Um Willkür und Missbrauch vorzubeugen, müssen diese Infektionsschutzmaßnahmen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Kinder, Jugendliche und deren Familien müssen in derartigen Krisensituationen ausdrücklich geschützt werden.

Gerade in schwierigen Lagen finden Kinder und Jugendliche Schutz und Sicherheit insbesondere in ihrem gewohnten familiären Umfeld. Normalität hilft dabei, die Belastungen außerordentlicher Umstände bestmöglich zu verarbeiten.

Eine Maßnahme, die Kinder über mindesten 14 Tage hinweg vom Rest der Familie separiert, gleicht einer „Komplett-Isolation“ und könnte zu zwangsweiser Vernachlässigung führen. Dies wäre im Sinne des § 8 a SGB VIII „kinderwohlgefährdend“.² Eine körperliche, emotionale oder erzieherische Vernachlässigung ist laut diesem Gesetz generell dann gegeben, „wenn Eltern wiederholt ihrer Pflicht gegenüber ihrem Kind zum fürsorglichen Handeln nicht nachkommen“. Dies kann nachhaltig zu psychischen und/oder physischen Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Kindes führen.

Die in den oben genannten Schreiben angeordneten Quarantänemaßnahmen würden Familien faktisch dazu zwingen, ihre Fürsorgepflicht zu vernachlässigen. Dementsprechend sind strafrechtliche Androhungen einer Zwangsentnahme von Kindern und Jugendlichen aus ihrem familiären Gefüge bei nicht exakter Ausführung der häuslichen Quarantäne höchst fragwürdig.

Auch der Präsident des Kinderschutzbundes Heinz Hilgers bekräftigt diese Kritik. Er erklärte, dass die Absonderung von Kindern von ihren Eltern und Geschwistern in einer solchen Phase und auf diese Weise mit psychischer Gewalt gleichzusetzen sei.³

Deshalb hat sich die Landesregierung Niedersachsens strikt von solchen Vorgehensweisen zu distanzieren. Ferner liegt es in ihrer Verantwortung, alle zuständigen Akteure (die kommunalen Spitzenverbände, die Jugendamtsträger, die Jugendämter und die Gesundheitsbehörden) unverzüglich an einen Tisch zu bringen, um diese kindeswohlgefährdenden Maßnahmen schnellstmöglich zu unterbinden.

Familien sind vor behördlicher Willkür zu schützen!

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

¹ Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz der Bundesrepublik Deutschland, <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>, zuletzt aufgerufen am: 24.08.2020

² Aches Sozialgesetzbuch § 8 a Kindeswohlgefährdung, <https://www.juraforum.de/lexikon/kinderwohl-gefaehrdung>, zuletzt aufgerufen am: 24.08.2020

³ Jutta Rinas, HAZ, Bei Verstößen gegen Corona-Quarantäne: Region Hannover droht Eltern mit Kindesentzug, 18.08.2020, <https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Bei-Verstoessen-gegen-Corona-Quarantaene-Region-Hannover-droht-Eltern-mit-Kindesentzug>, zuletzt abgerufen am: 22.08.2020

(Verteilt am 09.09.2020)